

ten schmidt vor Mich gefordert, und Ihme vorgehalten, Wann Er ein Urphede schwören, und umb meine gehabte müehewaltung auff's leidenlichsten abkommen werde; Jch ihne ledig lassen und auff freyen fuess stellen wolle. Auff welches hin Er also bald die Urphede verwaigert mit vermelden, Er nicht wisse, was selbige auff sich trage; und ohnangesehen Jch ihme solche specificierlich geöffnet, Er dannoch nicht parieren wollen: sondern sich entschlossen, ehender bis St. Johans tag [d.h. bis zur Jahrrechnung 1662 in Baden] in verhaftt Zu bleiben. Ueber dis Jch ihme new und alt stattamman alhie geschickt, welche der sachen beschaffenheit ihme der gestalt explicirt, dass Er endlich sich resolvirt auff heüt dato mit mir und dem stattknecht umb die gehabte müehewaltung gebührlich abzukommen, und die Urphede von sich Zu geben. allermassen die stunde heüt morgens umb 8 Uhr angesetzt war, und Jch auch keines andern mich versehen; aber sein gutes propositum weit verendert erfahren müessen: sintemahlen Er vorweg ab dem rathaus aus der Verhaftt entrunnen und sich absentirt hat. Hieraus Zu colligieren, dass Er mehrers die gefangenschaft zu achten als die Urphede von sich Zu geben, inclinirt sye. Danethin weder Jch noch andere, denen Er getröhet, dess lebens sicher sein: gelanget demnach an E.G. ... mein ... pitt sye wollen mir gnädige hilff laisten, und im fahl be-  
deüter schmidt Vor selbige mit seinen falschen ausreden erscheinen wurde, ihne Zu der gehörsamme ... weisen, oder mit ihren mittlen gar abseits schaffen. Wann Er aber seinen handel lieber auff fernere weitläuffigkeit Ziehen will, wirdt ihme das ohnpartheysche recht niemahlen abgeschlagen werden: Vermainte aber ihme besser Zu sein, den nähern weege Zu gehen und die sachen ausgemachet ruehen Zu lassen, gleich wie H. Bürgermeister [Waser] mir [an der Tag-satzung in Bremgarten?] auch inhibirt und gerathen hat."

1) s. EA VI 1, 545 (Nr. 343) ferner die Instruktion von Stadt und Amt Zug, die Beat II. Zurlauben als einen seiner Vertreter an die Konferenz entsandt hatten: AH 10/109.

2) s. EA VI 1, 1246 Art. 177, 178 sowie AH 19/68, 69

Kopie (aufgeklebt) - AH 68, 280<sup>r</sup>

70

1659 Juni 14., [Kloster] Frauenthal, "in eil"

A

SCHREIBEN VOM [BEICHTIGER] DOMINIK Z[UERCHER] AN ALT AMMANN UND  
[DERZEITIGEN] STADT- UND AMTSRAT BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

"Aus geehrtem seinem schreiben, auch abschriftlichen beilag des H. [Hans

Kaspar] Theobolts [=T h e o b a l d, von Zürich] antwort<sup>1</sup>, vermercke ich dass uf etwelche nachlassung des Gotshauses pretendierenden bezahlung an ihne Theobald, das verwirthe und misliche geschafft, durch mich und H. Stattschreiber [von Zug, Beat Konrad] W e i c k h a r t zu schlieslichem austrag solte gebracht werden, dessen ich mich billich zu beschweren, weilen ich den thauschs tractaten [- 1656 hatte Frauenthal seine Güter in Bendlikon und Rüschtikon an Theobald abgetreten und dafür den Wettingerhof in Wettingen erhalten -]<sup>2</sup> niemahlen beigewohnt; darum der listigen widerparth uf ihr vilfeltige erdichtung und einwürff mich nit gnuegsam befinde. Wan aber Ehr Theobald, an orth und End, alwo den ... H. Vatern [d.h. Zurlauben]<sup>3</sup> beizukommen, möglich (warum mein ... Fr. Muoter [Aebtissin Maria Verena W i r t h] pitlich anhaltet) wurde die sach ohne Zweifel glückliches End gewühnen, weil die Fr. Muoter sich nuhr zu ettwelcher nachgebung und gütlicher überkhomnus sich resolviert. Hie mit in erwartung Väterlichen fehrnern raths uns allerseits Göttlicher obhalt wol befehrend."

1) s. AH 157, 327-328

2) s. Gruber/Frauenthal 351, 392. In diesem Tauschhandel hatte Beat II. als Vertreter der Stadt Zug, welche die Kastvogtei über Frauenthal innehatte, eine entscheidende Rolle gespielt, s. etwa AH 4/80.

3) Vermutlich war Zürcher Zurlaubens geistlicher Sohn.

---

Original, mit Siegel von Maria Verena Wirth  
AH 68, 281-282 - Blatt 281<sup>v</sup> und 282<sup>r</sup> leer

## 71

1648 Mai 10.

A

NOTIZEN [DES ZUGER STABFUEHRERS BEAT II. ZURLAUBEN], UEBER DEN  
VERSUCH, GEWISSE MISSBRAEUCHE BEI TAUFEN ZU UNTERBINDEN<sup>1</sup>

---

"Menighklichen ist bewusst was massen etlich und vil Jahr hero Jn unser Statt und burger Recht ein sehr grosser überflüssiger Unötiger costen mit den Khindtsjnbindeten Guot Jahren, Gotten Kytlen, und beithemmeli, angewandt undt gebrucht worden. Welches doch vor altem by unsern ... Voreltern, und nach by Mannsdenckhen nit Jm bruch war, sondern solches alles mit gar vil geringen mitlen und einfältigen Wortzeichen Jres guoten willens ussgerichtet worden, derohalben handt myn g.H. Amman [bzw. Stabführer], Stathalter undt Rath diser Statt, hochnothwendig Zesyn erkhendt Jn sollichen dingen, so woll als andere Lobliche ohrt der Eidtgnoschafft auch gethan, by Jezigem ein enderung Vorze-